# MINISTERIALBLATT

### FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

# Ausgabe A

22.	Jahrgang	•
-----	----------	---

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 1969

Nummer 167

#### Inhalt

#### T.

#### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
23724	8. 10. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Zinserhöhung für Wohnungsfürsorgedarlehen des Landes	1821
<b>238</b> 2370	10. 10. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Prüfung der Einkommensverhältnisse gemäß § 25 II. Wohnungsbaugesetz	1822
		11.	
	Ver	röffentlichungen, die <b>nicht</b> in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.	
	Datum		Seite
		Hinweise	
		Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
		Nr. 63 v. 14. 10. 1969	1834
		Nr. 64 v. 21. 10. 1969	1834
		Nr. 65 v. 24. 10. 1969	1834
		Nr. 66 v. 28, 10, 1969	1834
		Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordthein-Westfalen	

I.

Nr. 20 v. 15. 10. 1969 . . . . . . . . . .

### 23724

# Zinserhöhung für Wohnungsfürsorgedarlehen des Landes

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 10. 1969 — III A 3-4.15-3770/69

#### 1 Geltendmachung der Zinserhöhung

Die darlehensverwaltenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen werden hiermit angewiesen, die Zinsen für die Wohnungsfürsorgedarlehen des Landes nach Maßgabe dieses Runderlasses zu ermitteln und die demnach mit Wirkung vom 1. Januar 1970 zu erhöhende Jahresleistung rechtzeitig bei den Darlehensschuldnern anzufordern.

#### 2 Abgrenzung der erfaßten Darlehen

- 2.1 Die Zinserhöhung betrifft die Wohnungsfürsorgedarlehen, bei denen von vornherein oder nachträglich der Zinssatz unter dem ursprünglich vereinbarten Zinssatz ermäßigt worden ist.
- 2.2 Die Zinserhöhung ist auf die Wohnungsfürsorgedarlehen beschränkt, die bis zum 31. 12. 1959 bewilligt worden sind.
- 2.3 Ist Wohnraum neben einem Wohnungsfürsorgedarlehen des Landes mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 I. WoBauG und § 6 II. WoBauG gefördert worden, werden die Zinsen für das Wohnungsfürsorgedarlehen nicht erhöht.

- 2.4 Die Zinsen für Wohnungsfürsorgedarlehen, die zur Finanzierung des Baues von Eigenheimen, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen bewilligt worden sind, werden nicht erhöht.
- 2.5 Eine Zinserhöhung ist unzulässig für Darlehen, für die eine Zinserhöhung vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

#### 3 Umfang der Zinserhöhung

Der Darlehensschuldner ist zur Verzinsung des Wohnungsfürsorgedarlehens in der vereinbarten Höhe (3% bzw. 4%) zuzüglich eines vereinbarten Verwaltungskostenbeitrages nur insoweit verpflichtet, als infolge der Zinserhöhung bzw. der Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrages die für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit ermittelte Durchschnittsmiete nicht um einen bestimmten Betrag (Kappungsgrenze) überschritten wird. Die Kappungsgrenze der Durchschnittsmiete beträgt 0,35 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich bei den Darlehen, die vor dem 1. Januar 1957 bewilligt worden sind und 0,30 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich bei den Darlehen, die nach dem 31. 12. 1956, jedoch vor dem 1. Januar 1960 bewilligt worden sind. Die Vorschriften des Abschnittes 3 meines RdErl. v. 23. 7. 1968 (SMBl. NW. 641) sind entsprechend anzuwenden.

#### 4 Durchführung der Zinserhöhung

Die darlehensverwaltenden Stellen haben den Darlehensschuldnern den Widerruf des bisher gewährten Zinserlasses, die Erhöhung des Zinssatzes und die Höhe der neuen Jahresleistung berechnet nach dem bisherigen Tilgungssatz, dem erhöhten Zinssatz und dem Verwaltungskostenbeitrag schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis, daß diese Leistung erstmalig für den am 1. 1. 1970 beginnenden Zahlungsabschnitt gefordert wird. Die Mitteilung muß auch den Hinweis enthalten, daß die neue Jahresleistung nur insoweit geschuldet wird, als dadurch die für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit ermittelte Durchschnittsmiete nicht über die Kappungsgrenze erhöht wird. Im übrigen sind die Vorschriften des Abschnittes 4 meines RdErl. v. 23. 7. 1968 (SMBl. NW. 641) entsprechend anzuwenden.

5 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15. 10. 1969 in Kraft.

- MBI. NW. 1969 S. 1821.

238 2370

# Prüfung der Einkommensverhältnisse gemäß § 25 II. Wohnungsbaugesetz

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 10. 10. 1969 — III C 1 — 6.072 — 3197:69

#### 1 Anlaß der Prüfung

Soweit die Wohnberechtigung für eine öffentlich geförderte Wohnung nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen oder den Nutzungsrichtlinien von der Einhaltung der Einkommensgrenze des § 25 II. Wo-BauG abhängt, hat die Bewilligungsbehörde die Einkommensverhältnisse zu prüfen:

- 1.1 vor Bewilligung der öffentlichen Mittel, wenn der Bauherr eines Eigenheimes, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung oder seine wohnberechtigten Angehörigen die von ihm bei der Bewilligung ausgewählte Wohnung benutzen wollen: das gleiche gilt, wenn der Bewerber für ein Kaufeigenheim, eine Trägerkleinsiedlung oder eine Kaufeigentumswohnung bei der Bewilligung schon feststeht:
- 1.2 vor Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 5 WoBindG 1965 oder einer Bezugsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WoBindG 1965.

Im Falle der Nummer 1.1 erübrigt sich eine nochmalige Prüfung der Einkommensverhältnisse vor Bezug der Wohnung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WoBindG 1965).

#### 2 Maßgebliche Einkommensgrenze

- 2.1 Bei der Feststellung der Einkommensverhältnisse ist vom Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes auszugehen (§ 25 Abs. 1 II. WoBauG). Bei Eheleuten ist in der Regel der Ehegatte mit dem höchsten Einkommen als Haushaltsvorstand anzusehen. Ist ein sonstiges, zum Haushalt gehörendes Familienmitglied der Meistverdiener, so ist es als Haushaltsvorstand nur dann zu betrachten, wenn nach der Lebenserfahrung anzunehmen ist, daß die Lebenshaltungskosten des Haushalts auf längere Zeit von ihm getragen werden.
- 2.2 Einkommensgrenze für den Haushaltsvorstand ist ein Jahreseinkommen von 9 000,— DM; sie erhöht sich um 2 400,— DM für jeden zur Familie rechnenden Angehörigen, dessen Jahreseinkommen in dem nach Nummer 5.2 maßgeblichen Kalenderjahr bei dem Ehegatten 6 000,— DM, bei anderen Angehörigen 4 800,— DM nicht übersteigt. Zur Familie rechnen die Angehörigen, die zur Zeit der Prüfung zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Bezug der Wohnung in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen (§ 8 II. WoBauG). Der Zuschlag von 2 400.— DM kann auch bereits für ein Kind angerechnet werden, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten erwartet wird.
- 2.3 Die Einkommensgrenze erhöht sich ferner um 2 400,--- DM, wenn es sich bei dem Haushaltsvorstand oder den zur Familie rechnenden Angehörigen mit einem eigenen Jahreseinkommen bei dem Ehegatten bis zu 6 000,— DM, bei anderen Familienangehörigen bis zu 4 800,— DM um Schwerbeschädigte oder ihnen Gleichgestellte handelt. Schwerbeschädigte sind diejenigen, die die Voraussetzungen des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1233) erfüllen. Gleichgestellte sind diejenigen, die nach § 2 Schwerbeschädigtengesetz durch Bescheid der Haupfürsorgestelle als Gleichgestellte anerkannt sind. Zu ihnen können auch Schwererwerbsbeschränkten gerechnet diejenigen werden, die infolge sonstiger Schädigungstatbestände um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b des Schwerbeschädigtengesetzes), aber nur deswegen nicht förmlich durch die Hauptfürsorgestelle als Gleichgestellte anerkannt sind, weil die Gleichstellung nicht zum Zweck der Beschaffung eines Arbeitsplatzes oder der Behauptung auf einem Arbeitsplatz ausgesprochen werden soll.

#### 3 Ermittlung des Jahreseinkommens

- 3.1 Jahreseinkommen ist nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG der Gesamtbetrag der im vergangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG), also
- 3.11 bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit: der Gewinn;
- 3.12 bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG: der Uberschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.
- 3.2 Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkommens er mittlung nach näherer Maßgabe des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 II. WoßauG. Auf Grund dieser gesetzlichen Regelung kann für die Einkommensberechnung nicht das für steuerliche Zwecke ermittelte "steuerpflichtige Einkommens men "zugrunde geiegt werden. Maßgebend ist vielmehr der Gesamtbetrag der Einkünfte, bei dessen Ermittlung steuerfreie Einnahmen außer Betracht bleiben (dazu Nummer 3.3), mit den in

- Nummern 3.4 bis 3.424 aufgeführten Zu- und Abschlägen.
- 3.3 In Ubereinstimmung mit der steuerlichen Einkunftsermittlung bleiben nach § 25 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG steuerfreie Einnahmen außer Betracht, insbesondere
- 3.31 die steuerfreien Einnahmen gemäß §§ 3, 3 a und 3 b EStG; hierzu gehören z. B. das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung, Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung und die in Anm. 2 der Anlage 2 a aufgeführten Einnahmen;
- 3.32 die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertagsund Nachtarbeit gemäß § 34 a EStG;
- 3.33 die steuerfreien vermögenswirksamen Leistungen in Höhe bis zu 312,— DM oder — bei Arbeitnehmern, die für drei oder mehr Kinder Kinderfreibeträge erhalten — bis 468,— DM jährlich gemäß § 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 585).
- 3.34 Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist ferner gemäß § 19 Abs. 2 EStG der Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 240,— DM jährlich abzusetzen.
- 3.4 In Abweichung von der steuerlichen Einkunftsermittlung sind zur Feststellung des Jahreseinkommens nach § 25 Abs. 2 Satz 3 II. WoBauG:
- 3.41 als einkommensmindernd abzuziehen: die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge (vgl. Anm. 3 der Anlage 2 a). Bei Beamten, Richtern und Soldaten ist daher der Kinderzuschlag abzuziehen, nicht jedoch die Erhöhung der Ortszuschläge, die mit Rücksicht auf die zuschlagsberechtigten Kinder gewährt wird.
- 3.42 als einkommenserhöhend hinzuzurechnen:
- 3.421 Einkünfte, für die ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie die steuerfreien Einkünfte aus Gehältern und Bezügen aus einer Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 II. WoBauG);
- 3.422 Beträge für Sonderabschreibungen, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, soweit sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 II. WoBauG). Die Normalabschreibung nach § 7 EStG, die zusammen mit der Sonderabschreibung bei der steuerlichen Ermittlung der Einkünfte abgesetzt wurde, bleibt also bei der Feststellung des Jahreseinkommens abgezogen; hinzuzusetzen ist lediglich die darüber hinaus anerkannte Sonderabschreibung (vgl. Anm. 5 der Anlage 2 a);
- 3.423 derjenige Teilbetrag von Versorgungsbezügen, der nach § 19 Abs. 3 EStG in Höhe von 25 v. H. dieser Bezüge, höchstens jedoch von 2 400,— DM jährlich, steuerfrei bleibt (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 II. WoBauG). Aus diesem Grunde ist bei der Ausfüllung des Formblattes der Anlage 1 a in Nummer 1 der volle Betrag der Versorgungsbezüge und im Formblatt der Anlage 1 b in Nummer 4 der steuerfrei bleibende Betrag zusätzlich anzugeben;
- 3.424 derjenige Teilbetrag von steuerpflichtigen Renten im Sinne des § 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG, der über den Ertragsanteil hinausgeht und steuerfrei ist. § 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem

- die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen. Um eine Gleichbehandlung der Versorgungsbezüge und der steuerpflichtigen Renten zu erreichen, ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens der volle Betrag abzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrages von 200,— DM (§ 9 EStG) zugrunde zu legen. Im Formblatt der Anlage 1 b in Nummer 5 ist daher der bei der Besteuerung nicht berücksichtigte Betrag anzugeben.
- 3.5 Im übrigen dürfen Sonderausgaben oder sonstige steuerlich anzuerkennende Freibeträge (insbesondere der Kinderfreibeträge nach § 32 EStG) nicht abgesetzt werden. Im Unterschied zu § 25 Abs. 3 II. WoBauG i. d. F. d. Bek. vom 1. September 1965 dürfen Beträge für außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 33 und 33 a EStG nicht mehr abgezogen werden.
  - Das sog. "Splitting"-Verfahren, das bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 32 a EStG stattfindet, ist für die Einkommensberechnung nach § 25 II. WoBauG ohne Bedeutung. Es betrifft lediglich die Steuerbemessung; hierzu wird die Einkommensteuer von der Hälfte des zu versteuernden Einkommensbetrages berechnet und der sich ergebende Betrag sodann verdoppelt. Durch diese Regelung bleibt jedoch der nach § 25 II. WoBauG maßgebende Gesamtbetrag der Einkünfte des Haushaltsvorstandes unverändert.
- 3.6 Bei der Verwendung der Formblätter der Anlagen 1 a und 1 b ist zu beachten:
- 3.61 In den Bruttoeinnahmen eines Lohnsteuerpflichtigen (Anlage 1 a) können steuerfreie Einnahmen — soweit sie nicht aus öffentlichen Kassen gewährt werden — enthalten sein. Diese steuerfreien Einnahmen sind in Nummer 2 der Anlage 1 a anzugeben und von den Bruttoeinnahmen abzusetzen.
- 3.62 Bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte eines Einkommensteuerpflichtigen (Anlage 1 b) bleiben die steuerfreien Einnahmen bereits unberücksichtigt und sind deshalb auch nicht in dem Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten, der aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich ist. Sie dürfen daher bei der Feststellung des Jahreseinkommens nach § 25 II. WoBauG nicht nochmals gesondert abgezogen werden.

Es ist ferner darauf zu achten, daß nicht ein Ausgleich mit Verlusten, die sich bei einzelnen Einkunftsarten (z.B. bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) ergeben, vorgenommen und der Gesamtbetrag der Einkünfte dadurch vermindert wird. Ein solcher Ausgleich ist zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nach Absatz 2 des § 2 EStG zulässig, jedoch bei der Errechnung des Jahreseinkommens i. S. des § 25 II. WoßauG nicht gestattet, weil es hierzu auf den Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. der Absätze 3 und 4 des § 2 EStG ankommt (vgl. Anlage 2 b Anm. 1).

Werden Ehegatten, die beide Einkommen beziehen, zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so ist für die Einhaltung der Einkommensgrenze der Gesamtbetrag der Einkünfte maßgebend, den der Haushaltsvorstand erzielt hat. Das eigene Einkommen des Ehegatten ist nur für die Höhe der Einkommensgrenze gemäß Nummer 2.2 erheblich. Der Haushaltsvorstand hat deshalb das eigene Einkommen des Ehegatten in der Einkommenserklärung nach Anlage 1b unter Nummer 8 anzugeben und ggf. nachzuweisen (z. B. durch Vorlage der Einkommensteuererklärung, Bescheinigung des Finanzamtes o. ä.).

#### 4 Maßgebliches Kalenderjahr

4.1 Nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG ist die Einhaltung der Einkommensgrenze nach den im vergangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünften zu beurteilen. Für die Prüfung der Einkommensverhältnisse ist hiernach in der Regel maßgebend:

- 4.11 das Jahreseinkommen des Kalenderjahres, das der Stellung des Antrages auf Bewilligung der öffentlichen Mittel für ein Eigenheim, ein Kaufeigenheim, eine Eigensiedlung, eine Trägerkleinsiedlung, eine eigengenutzte Eigentumswohnung oder eine Kaufeigentumswohnung vorangegangen ist, sofern der zukünftige Wohnungsinhaber bei der Antragstellung schon feststeht; an Stelle des Jahreseinkommens im Kalenderjahr vor der Antragstellung ist das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Bewilligung maßgeblich, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und dem der Bewilligung mehr als zwei Jahre liegen und Grund zu der Annahme besteht, daß sich das Jahreseinkommen inzwischen wesentlich erhöht hat;
- 4.12 das Jahreseinkommen des Kalenderjahres, das der Stellung des Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung gemäß § 5 Wo-BindG 1965 oder auf Erteilung einer Bezugsgenehmigung gemäß § 6 WoBindG 1965 vorangegangen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 WoBindG 1965).
- 4.2 Abweichend von dieser Regel ist das Kalenderjahr im Fall der Nummer 4.11:

der Bewilligung der öffentlichen Mittel, im Fall der Nummer 4.12:

der Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung oder Bezugsgenehmigung

unter folgenden Voraussetzungen zugrunde zu legen,

- 4.21 wenn in diesem Jahr mit einer Erhöhung des Jahreseinkommens um mehr als 10 % gegenüber dem nach Nummer 4.1 regelmäßig maßgebenden Kalenderjahr gerechnet werden muß (z. B. erstmalige Arbeitstätigkeit im Bundesgebiet, Aufnahme einer vollen Berufstätigkeit nach Abschluß einer Ausbildung, Wechsel auf einen höher bezahlten Arbeitsplatz, Beförderung oder Höhergruppierung im öffentlichen Dienst).
- 4.22 wenn glaubhaft gemacht wird, daß in diesem Jahr mit einem Teil der Einkünfte des nach Nummer 4.1 regelmäßig maßgebenden Kalenderjahres nicht wieder gerechnet werden kann (z. B. Verminderung der Bezüge durch Pensionierung, einmaliges Lohneinkommen durch nicht wiederkehrende Überstundenvergütung).
- 4.3 Hat sich das Einkommen im Laufe eines Kalenderjahres von einem bestimmten Monat an erhöht oder verringert, so ist das Einkommen, das sich nach dieser Erhöhung oder Verringerung während der restlichen Monate des Kalenderjahres ergeben hat oder voraussichtlich ergeben wird, auf 12 Monate zu beziehen. Dieser "hochgerechnete" Betrag ist der Einkommensberechnung zugrunde zu legen, damit das veränderte Einkommen erfaßt wird, das der Antragsteller nach der Veränderung nachhaltig erzielt.

#### 5 Durchführung der Prüfung

5.1 Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse sind die als Anlage beigefügten Muster für Formblätter zu verwenden. Der Nachweis des Einkommens ist in der Regel durch Feststellung des Finanzamtes oder die Bestätigung des Arbeitgebers auf dem Formblatt zu führen. Diese Bestätigungen sind nicht erforderlich, wenn die maßgebenden Einkommensverhältnisse sich eindeutig aus beweiskräftigen Unterlagen des Wohnungsuchenden (z. B. Einkommensteuerbescheid) ergeben oder der prüfenden Behörde aus anderen Gegebenheiten bekannt sind. Soweit der Wohnungsuchende weder zur Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer herangezogen wird, hat sich die feststellende Behörde durch eigene Prüfung über die Höhe des tatsächlich bezogenen Einkommens zu unterrichten. Wird der Wohnungsuchende zur Ein-

kommensteuer veranlagt, liegt jedoch der Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr noch nicht vor, so ist von dem Ergebnis der letzten steuerlichen Veranlagung auszugehen; der Wohnungsuchende hat ferner anzugeben und ggf. glaubhaft zu machen (z.B. durch Bestätigung seines Steuerberaters), ob und in welchem Umfang sich seine Einkünfte in dem maßgeblichen Kalenderjahr verändert haben (vgl. Nummern 1 und 7 der Anlage 1 b).

Die Einkommenserklärungen sind zu den Akten zu nehmen. Werden die Einkommensverhältnisse in anderer Weise geprüft, so ist die Art und das Ergebnis dieser Prüfung aktenkundig zu machen.

Deckt der Wohnungsuchende die Unterhaltskosten für sich und die zur Familie rechnenden Angehörigen nur aus Renten, so kann die Einhaltung der Einkommensgrenze in der Regel ohne besonderen Nachweis der Einkommenshöhe angenommen werden (§ 25 Abs. 3 II. WoBauG).

5.2 Das Jahreseinkommen von Angehörigen ist in der gleichen Weise wie für den Haushaltsvorstand zu berechnen. Der Wohnungsuchende ist deshalb also ggf. aufzufordern. die weiteren notwendigen Angaben über die zulässigen Zu- und Abschläge zu den Bruttoeinnahmen von Familienangehörigen ergänzend zu seinen Angaben im Formblatt auf einem besonderen Blatt darzulegen.

Bei der Berechnung des Jahreseinkommens von Angehörigen ist grundsätzlich von demselben Kalenderjahr auszugehen, das für die Berechnung des Jahreseinkommens des Haushaltsvorstands nach Numern 4 bis 4.22 maßgeblich ist. Abweichend hiervon ist jedoch der Berechnung des Jahreseinkommens von Angehörigen das in Nummer 4.2 angegebene Kalenderjahr zugrunde zu legen und danach die Einkommensgrenze für den Haushaltsvorstand zu bestimmen, wenn die Voraussetzungen der Nummern 4.21 oder 4.22 zwar nicht bei dem Haushaltsvorstand, wohl aber bei den Angehörigen vorliegen.

Zur Feststellung, ob das Jahreseinkommen des Ehegatten 6000,— DM, bei anderen Angehörigen 4800,— DM nicht übersteigt, sind regelmäßig Nachweise zu verlangen (z. B. bei Angehörigen im erwerbsfähigen Alter), sofern nicht offensichtlich ist, daß das Jahreseinkommen 6000,— DM bzw. 4800,— DM nicht übersteigt.

- 5.3 Die Bediensteten der prüfenden Behörde haben über die ihnen bekanntgewordenen Einkommensverhältnisse in gleicher Weise Stillschweigen zu bewahren, wie es Finanzbeamten nach § 22 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vorgeschrieben ist.
  - $\S$  22 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung hat folgenden Wortlaut:

"Einer Verletzung des Steuergeheimnisses macht sich schuldig:

- wer Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenen Sachverständigen im Besteuerungsverfahren, im Steuerstrafverfahren oder auf Grund einer Mitteilung einer Steuerbehörde in einem anderen Verfahren bekanntgeworden sind, unbefugt offenbart;
- wer den Inhalt von Verhandlungen in Steuersachen, an denen er als Amtsträger oder als amtlich zugelassener Sachverständiger beteiligt war, unbefugt offenbart;
- wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenen Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Steuerstrafverfahren anvertraut worden ist, unbefugt verwertet."

### 6 Aufhebung von Runderlassen

Die RdErl. v. 24. 10. 1958 (SMBl. NW. 2370) und 27. 5. 1968 (SMBl. NW. 238) werden aufgehoben.

# Einkommenserklärung

für den öffentlich geförderten Wohnungsbau von Lohnsteuer pflichtigen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden

(Bitte Erläuterungen auf Beiblatt beachten

1.	Ich,			
	Name des Haushaltsvorstandes	Vorname		Geburtsdatum
	Beruf:	Wohnung:		
	hatte im vergangenen Kalenderjahr 19, und zwar folgende Bruttoeinnahmen (Anm. 1) aus nichtselbstä		bis	
	<ul> <li>a) Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tar (auch Sachbezüge und Vorteile) aus dem Diens</li> </ul>		-	DM
	b) Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisenge	lder und andere Bezüg	е	
	Vorteile aus früheren Dienstleistungen		÷ <u></u>	DM
	Meine Bruttoeinnahmen betrugen also:		• •	DM
2.	Darin sind steuerfreie Einnahmen enthalten		DM (Anm. 2	2)
3.	Von dem Betrag zu Nr. 1 sind außerdem abzusetz	zen:		
	a) gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhr Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bez	•	DM (Anm. 3	<b>(</b> )
	b) der Arbeitnehmer-Freibetrag von jährlich	+	240,- DM (Anm. 4	<b>)</b> )
	c) der Werbungskosten-Pauschbetrag		564,- DM	
	d) auf der Lohnsteuerkarte über den Werbungskoss Pauschbetrag hinaus als Freibetrag eingetrag Werbungskosten (Anm. 5)	ene	DM	
	e) über den zu c) angegebenen Freibetrag hinaus Lohnsteuerjahresausgleich für 19 anerkar Werbungskosten (Anm. 5)	nnte	DM	
	Summe von Nrn. 2, 3 a – e		DM	

4.	In den zu Nr. 3 d und e angegebenen Beträgen sind	
	Werbungskosten nach §§ 7 b und 54 EStG enthalten, die in Höhe von	(Anm. 5)
	die Absetzung nach § 7 EStG übersteigen.	,
5.	In dem angegebenen Kalenderjahr habe ich außer den unter Nr. 1 angegebenen	
	Einnahmen keine Einkünfte gehabt, die insgesamt den Betrag von 800 DM über-	
	steigen. Ich werde zur Einkommensteuer nicht veranlagt (Anm. 6).	
6.	Mein Ehegatte: Beruf:	
	hatte im angegebenen Kalenderjahr eigene Einkünfte von	
7.	Die Einkünfte der sonstigen zu meinem Familienhaushalt gehörenden Angehörigen haben im vergangenen Kalenderjahr betragen:	
_	Name Verwandtschaftsverhältnis	DM
	a)	
	b)	
	c)	
	d)	
	e)	
	(Weitere Angehörige ggf. auf besonderem Blatt angeben.)	
8.	Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen.	
	Ich ermächtige das für mich zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkom	mensverhältnisse zu erteilen.
	Ort und Datum Unterschrif	t des Haushaltsvorstandes
9.	Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1, 2 und 3 a wird bestätigt.	
		Arbeitgeber
10	. Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 3 d, e und 4 wird bestätigt.	
	- -	
		Finanzamt

# Feststellungen der Behörde

(Nicht vom Wohnungsuchenden auszufüllen)

1.	Das Jahreseinkommen für den umseitig genannten Wohnungsuchenden darf gemäß § 25 Abs. 1 II. WoBauG folgende Einkommensgrenze nicht übersteigen:	
	a) Jahreshöchsteinkommen des Haushaltsvorstandes	9 000,- DM
	b) zuzüglich 2 400,- DM für den Ehegatten mit eigenem Jahreseinkommen bis zu	
	6 000,- DM	+ DM
	c) zuzüglich je 2 400,— DM fürzur Familie des Haushaltsvorstandes rechnende Angehörige mit eigenem Jahreseinkommen bis zu 4 800,— DM	T DM
	Angenonge hin eigenem Jamesemkommen bis zu 4 600,— DM	- Divi
	d) (Nur bei Schwerbeschädigten und ihnen Gleichgestellten) zuzüglich eines weite-	
	ren Betrages von 2 400,- DM	+ DM
	Finlementance	DM
	Einkommensgrenze:	UVI
2.	Das Einkommen wird auf Grund der Prüfung der Einkommenserklärung wie folgt	
	festgestellt:	
	Betrag zu Nr. 1 der Einkommenserklärung	DM
	abzüglich der Summe der Beträge zu Nrn. 2 und 3 der Einkommenserklärung	– <u> DM</u>
	Zwischensumme:	DM
	zuzüglich des Betrages zu Nr. 4 der Einkommenserklärung	+DM
	Festgestelltes Jahreseinkommen:	DM
3	Das unter Nr. 2 festgestellte Jahreseinkommen übersteigt die unter Nr. 1 ermittelte	Einkommensarenze nicht/um
Ο.	DM.	Elinkommenogrenze ment, uni
4.	Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz oder Bewilligu	ngsbescheid besonders begün-
	stigten Personenkreisen:	
	Nachgewi	esen durch:
	a) kinderreiche Familie	
	b) Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte	
	b) Salwerbesaladigle und innen Gleidigesteilte	
	c) Heimkehrer, der nach dem 31. 12. 1948 zurück-	
	gekehrt ist	

d) Kriegerwitwe mit Kindern		
e) Opfer der nationalsozialistis ihnen Gleichgestellte	schen Verfolgung und	
f) Anspruchsberechtigter nach gesetz	dem Häftlingshilfe-	
g) LAG-Berechtigter gemäß §	LAG	
h) SBZ-Zuwanderer, der Geme zugewiesen	einde zur Aufnahme	
i) äußerer Umsiedler gemäß §	14 Umsiedlergesetz	
j) Notunterkunftsbewohner		
k) Berechtigter des l	Bauprogramms	

Anlage 1 b

# Einkommenserklärung

für den öffentlich geförderten Wohnungsbau von Wohnungsuchenden, die zur Einkommensteuer veranlagt werden.

(Bitte Erläuterungen auf Beiblatt beachten!)

1.	Ich,		10-11
	Name des Haushaltsvorstandes	Vorname	Geburtsdatum
	Beruf:	Wohnung:	
	hatte bei der letzten steuerlichen Veranlagung lt. Einkommensteuerbescheid einen Gesamtbetr	•	DM (Anm. 1)
2.	In diesem Gesamtbetrag der Einkünfte zu Nr. liche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Bezüge enthalten in Höhe von	<u> </u>	DM (Anm. 2)
3.	Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einko schreibungen nach §§ 7 a bis 7 e und 54 EStG die Absetzung nach § 7 EStG übersteigen.		DM (Anm. 3)
4.	In den zu Nr. 1 angegebenen steuerpflichtigen bezüge enthalten, die von denen ein Betrag vor nach § 19 Abs. 3 EStG steuerfrei geblieben ist.		÷ DM (Anm. 4)
5.	In den zu Nr. 1 angegebenen steuerpflichtigen im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchst. a EStG enthalt bei der Besteuerung nicht berücksichtigt wurde	en, bei denen ein Betrag von	∸ DM (Anm. 5)
	Außer den in Nr. 1 angegebenen Einkünften ha Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppel steht, sowie steuerfreie Einkünfte aus Gehälte schäftigung bei internationalen oder überna	lbesteuerungsabkommen be- rn und Bezügen für eine Be-	, DM
	Betrage von Summe von 3 bis 6		+ DM
	lch versichere, daß sich meine Einkünfte in de jahr – nicht – gemäß der beigefügten Anlage - Mein Ehegatte:	– verändert haben (Anm. 6).	
	hatte im vergangenen Kalenderjahr eigene Eink Mein Ehegatte wird einkommensteuerrechtlich -	ünfte in Höhe von	DM

9. Die Einkünfte der sonstigen zu meinem Familienhaushalt gehörenden Angehörigen haben im vergangenen Kalen-

Name	Verwandtschaftsverhältnis	DM
a)		
b)		
c)		
d)		
θ)		
	(Weitere Angehörige ggf. auf besonde	erem Blatt angeber
10. Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden E Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu		ständige Finanzam
		_
Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu	Unterschrift des Antrags	-
Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu Ort und Datum	Unterschrift des Antrags	_
Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu Ort und Datum	Unterschrift des Antrags	_
Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu Ort und Datum	Unterschrift des Antrags	-

# Feststellungen der Behörde

(Nicht vom Wohnungsuchenden auszufüllen)

	folgende Einkommensgrenze nicht übersteigen:	<b>3 20 7 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3</b>	
	a) Jahreshöchsteinkommen des Haushaltsvorstandes	9 000,-	DM
	b) zuzüglich 2 400,- DM für den Ehegatten mit eigenem Jahreseinkomm 6 000,- DM	nen bis zu ÷	. DM
	c) zuzüglich je 2 400,— DM für zur Familie des Haushaltsvorstandes Angehörige mit einem Jahreseinkommen bis zu 4 800,— DM	rechnende +	. DM
	d) (Nur bei Schwerbeschädigten und ihnen Gleichgestellten) zuzüglich eines Betrages von 2 400,- DM	÷	. DM
	Einkommensgrenze:		DM
2.	Das Einkommen wird auf Grund der Prüfung der Einkommenserklärung wie	folgt festgestellt:	
	Betrag zu Nr. 1 der Einkommenserklärung		DM
	abzüglich des Betrages zu Nr. 2 der Einkommenserklärung		DM
	Zwischensumme:		DM
	zuzüglich der Beträge zu Nrn. 3 bis 6 der Einkommenserklärung	+	
	Jahreseinkommen nach Nrn. 1 bis 6 insgesamt		DM
	Veränderungen gemäß den Regelungen zu Nr. 7 der Einkommenserklärung	±	DM
	Festgestelltes Jahreseinkommen:		DM
4.	Des Webensensteine de gehärt gußerdem zu felgenden durch Coorts ad		
	Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz ode günstigten Personenkreisen:		
	Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz oder		
	Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz oder	er Bewilligungsbescheid besonder	s be-
	Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz ode günstigten Personenkreisen:	er Bewilligungsbescheid besonders  Nachgewiesen durch:	s be-
	Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz ode günstigten Personenkreisen:  a) kinderreiche Familie	er Bewilligungsbescheid besonders  Nachgewiesen durch:	s be-
	Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz ode günstigten Personenkreisen:  a) kinderreiche Familie b) Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte	er Bewilligungsbescheid besonders  Nachgewiesen durch:	s be-
	Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz ode günstigten Personenkreisen:  a) kinderreiche Familie b) Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte c) Heimkehrer, der nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt ist d) Kriegerwitwe mit Kindern	er Bewilligungsbescheid besonders  Nachgewiesen durch:	s be-
	Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz ode günstigten Personenkreisen:  a) kinderreiche Familie b) Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte c) Heimkehrer, der nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt ist d) Kriegerwitwe mit Kindern	er Bewilligungsbescheid besonders  Nachgewiesen durch:	s be-
	Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz ode günstigten Personenkreisen:  a) kinderreiche Familie b) Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte c) Heimkehrer, der nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt ist d) Kriegerwitwe mit Kindern e) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte f) Anspruchsberechtigter nach dem Häftlingshilfegesetz g) LAG-Berechtigter gemäß §	er Bewilligungsbescheid besonders  Nachgewiesen durch:	s be-
	Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz ode günstigten Personenkreisen:  a) kinderreiche Familie b) Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte c) Heimkehrer, der nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt ist d) Kriegerwitwe mit Kindern e) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte f) Anspruchsberechtigter nach dem Häftlingshilfegesetz g) LAG-Berechtigter gemäß §	er Bewilligungsbescheid besonders  Nachgewiesen durch:	s be-
	Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz ode günstigten Personenkreisen:  a) kinderreiche Familie b) Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte c) Heimkehrer, der nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt ist d) Kriegerwitwe mit Kindern e) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte f) Anspruchsberechtigter nach dem Häftlingshilfegesetz g) LAG-Berechtigter gemäß §	er Bewilligungsbescheid besonders  Nachgewiesen durch:	s be-
	Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz ode günstigten Personenkreisen:  a) kinderreiche Familie b) Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte c) Heimkehrer, der nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt ist d) Kriegerwitwe mit Kindern e) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte f) Anspruchsberechtigter nach dem Häftlingshilfegesetz g) LAG-Berechtigter gemäß §	er Bewilligungsbescheid besonder:  Nachgewiesen durch:	s be-

Anlage 2 a

# Erläuterungen

zur Einkommenserklärung für den öffentlich geförderten Wohnungsbau von Lohnsteuerpflichtigen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden

Nach dem II. Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 24. August 1965 sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen in der Regel für Wohnungsuchende bestimmt, deren Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Aus diesem Grunde müssen die zuständigen Behörden die Abgabe der beiliegenden Einkommenserklärung verlangen.

Bei der Ausfüllung wird um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten:

#### Anmerkung 1

Hier sind die vollen Bruttoeinnahmen des Lohnsteuerpflichtigen anzugeben. Abzüge und Steuern, Krankenversicherung, Invalidenversicherung usw. dürfen nicht gemacht werden. Mit dem vollen Betrag sind auch anzugeben die Versorgungsbezüge, auch soweit ein Betrag von 25 v. H. dieser Bezüge, höchstens jährlich 2 400, — DM. steuerfrei bleibt, und die steuerpflichtigen Leibrenten, bei denen die Steuer nur vom Ertragsanteil bemessen wird (§§ 19 Abs. 3 und 22 Ziffer 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes).

#### Anmerkung 2

Die steuerfreien Einnahmen sind von den Bruttoeinnahmen abzuziehen, mit Ausnahme der Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie der steuerfreien Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen.

Von den hiernach absetzbaren, steuerfreien Einkünften können in den in Nr. 1 angegebenen Bruttoeinnahmen folgende Beträge enthalten sein, die hier unter Nr. 2 anzugeben sind:

- a) Bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei und Vollzugspolizei sowie bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei der Geldwert der Dienstkleidung, Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für Dienstkleidung und Beköstigungszuschüsse.
- b) Bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes.
- c) Abfindungen, Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis.
- d) Aufwandsentschädigungen für öffentliche Bedienstete nach näherer Maßgabe der dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Heiratsbeihilfen bis zu 700,- DM und Geburtsbeihilfen bis zu 500,- DM, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden.
- f) Andere Zuwendungen, z. B. Jubiläumsgeschenke eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, soweit sie steuerfrei sind.
- g) Der Weihnachtsfreibetrag von 100.- DM.
- h) Gesetzliche und tarifliche Zuschläge zu Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 34 a Einkommensteuergesetz).
- i) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz bis zu 312,- DM oder bei Arbeitnehmern, die für drei oder mehr Kinder Kinderfreibeträge erhalten bis zu 468,- DM.

#### Anmerkung 3

Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht von dem Betrag zu Nr. 1 erfaßt. In Nr. 3 a sind daher die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den zu Nr. 1 angegebenen lohnsteuerpflichtigen Einkünften enthalten sind. Derartige Kinderzulagen können vor allem enthalten sein in den lohnsteuerpflichtigen Einkünften der Beamten, Richter und Soldaten, Arbeitnehmer des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner der Arbeitnehmer der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, ferner der Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen.

#### Anmerkung 4

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist für die steuerliche Berechnung vom Veranlagungszeitraum 1965 an ein Betrag von 240,- DM abzuziehen. Dieser Arbeitnehmerfreibetrag ist auch bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgebenden Jahreseinkommens abzusetzen.

#### Anmerkung 5

Nach §§ 7 b und 54 EStG können unter bestimmten Voraussetzungen auch lohnsteuerpflichtige Personen erhöhte Absetzungen für neu errichtete Wohngebäude als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Diese erhöhten Absetzungen dürfen bei der Ermittlung des maßgeblichen Jahreseinkommens nicht abgezogen werden, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung (§ 7 EStG) übersteigen. Der Betrag der erhöhten Absetzungen, der in den vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten enthalten ist, ist deshalb unter Nr. 4 anzugeben.

#### Anmerkung 6

Zur Vereinfachung der Einkommenserklärung brauchen Einkünfte des Wohnungsuchenden aus anderen Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) nicht angegeben zu werden, wenn sie den Betrag von 800,—DM im Kalenderjahr nicht übersteigen und der Lohnsteuerpflichtige nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.

## Erläuterungen

zur Einkommensteuererklärung für den öffentlich geförderten Wohnungsbau von Wohnungsuchenden, die zur Einkommensteuererklärung für den öffentlich geförderten Wohnungsbau von Wohnungsuchenden, die zur Ein-

Nach dem II. Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 24. August 1965 sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen in der Regel für Wohnungsuchende bestimmt, deren Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist. Aus diesem Grunde müssen die zuständigen Behörden die Abgabe der beiliegenden Einkommenserklärung verlangen.

Bei der Ausfüllung wird um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten:

#### Anmerkung 1

Nach den Bestimmungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist das Einkommen des der Ermittlung vorangegangenen Kalenderjahres festzustellen. Falls für dieses maßgebende Kalenderjahr eine Einkommensteuerveranlagung noch nicht durchgeführt ist, ist bei Nr. 1 von der letzten durchgeführten Einkommensteuerveranlagung auszugehen. Die etwa im Kalenderjahr vor Abgabe dieser Erklärung eingetretenen Veränderungen sind in Nr. 8 mitzuteilen.

Den Gesamtbetrag der Einkünfte bildet die Summe der steuerpflichtigen Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und Werbungskosten, jedoch ohne Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und vor Abzug von Freibeträgen, Sonderausgaben und Beträgen wegen außergewöhnlicher Belastungen. Dieser Gesamtbetrag der Einkünfte ist aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich und in Nr. 1 der Einkommenserklärung anzugeben.

#### Anmerkung 2

Da das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung steuerfrei ist (§ 3 Nr. 24 EStG), sind etwaige Kindergeldbeträge nicht in den zu Nr. 1 mitgeteilten steuerpflichtigen Einkünften erfaßt. In Nr. 2 sind deshalb nur die steuerpflichtigen gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge anzugeben, die in dem Betrag zu Nr. 1 enthalten sind.

#### Anmerkung 3

Die §§ 7 a bis 7 e und 54 EStG regeln folgende Steuervergünstigungen:

(§§ 7 a und 7 e) zusätzliche Absetzungen für gewisse abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude

bei Steuerpflichtigen, die Vertriebene oder Flüchtlinge oder politisch, rassisch oder religiös Verfolgte sind,

(§§ 7 b und 54) erhöhte Absetzungen für neuerrichtete Wohngebäude,

(§ 7 c) Absetzungen für Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaues gegeben wurden.

#### Anmerkung 4

Nach § 19 Abs. 3 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein Betrag in Höhe von 25 v. H., höchstens jedoch insgesamt jährlich ein Betrag von 2 400,— DM, steuerfrei. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die 1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften oder 2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden.

#### Anmerkung 5

§ 22 Ziff. 1 Buchst. a EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen. Bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgeblichen Einkommens ist jedoch der volle Betrag zugrunde zu legen und deshalb der bei der Besteuerung nicht berücksichtigte Betrag in Nr. 6 anzugeben.

#### Anmerkung 6

Nr. 7 ist nur auszufüllen, falls eine Einkommensteuerveranlagung für das letzte Kalenderjahr noch nicht vorliegt. Für diesen Fall hat der Erklärende anzugeben, in welchem Umfange sich im vergangenen Kalenderjahr seine steuerpflichtigen Einkünfte im Verhältnis zur letzten Einkommensteuerveranlagung erhöht oder vermindert haben.

II.

#### Hinweise

### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

#### Nr. 63 v. 14. 10. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied Nr.	Datum		Seite
2020		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656)	<b>7</b> 03
<b>223</b> 232	30. 9. 1969	Gesetz über den Ausbau der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie die Erstellung klinischer Einrichtungen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, an dem Klinikum Essen, der Ruhruniversität Bochum und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Hochschulbaugesetz)	703
		MBl. NW. 1969 S. 1	834.

#### Nr. 64 v. 21. 10. 1969

Glied Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2005	29. 9. 1969	Achte Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	<b>7</b> 07
<b>7129</b> 2061	6. 10. 1969	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen	709
		— MBI. NW. 1969 S. 1	834.

### Nr. 65 v. 24. 10. 1969

Glied Nr.	Datum	(Einze!preis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
<b>610</b> 2020	21, 10, 1969	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)	712
		— MBI. NW. 1969 S. :	1834.

#### Nr. 66 v. 28. 10. 1969

Glied Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)	Seite	
<b>45</b> 7832	14. 10. 1969	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch zuständigen Verwaltungsbehörde	720	
7111	8. 10. 1969 Zweite Verordnung zur Änderung der Ammoniumnitratverordnung			
763	9. 7. 1969 Änderung der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz		<b>72</b> 0	
805	14. 10. 1969 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreie		721	
	3. 10. 1969	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	721	

- MBI, NW, 1969 S. 1834.

### Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 10. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Portokosten)

		Seite			Seite
Allgemeine Verfügungen			3.	BRAGebO §§ 22, 26, 118; ZPO §§ 91, 103, 788. — Die Anwaltskosten für die Hinterlegung einer	
Aufgabenbereich der Justizamtsinspektoren		229		Sicherheit zum Zwecke der Zwangsvollstreckung	
Aufgabenbereich der Justizhauptsekretäre		230		aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil (Ge-	
Änderung der Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) vom 1. Dezember 1961		230	si	schäftsgebühr, Hebegebühr und Postgebühren) sind nicht erstattungsfähig. OLG Düsseldorf vom 24. April 1968 — 10 W 28/68	237
Bekanntmachungen		233	4.	WZG § 32 V; ZPO §§ 91, 890. — Wirkt in einem	
Personalnachrichten		234		Bestrafungsverfahren nach § 890 ZPO, das auf Grund eines in einer Warenzeichensache erstritenen Urteils durchgeführt wird, ein Patentanwalt mit, so sind dessen Kosten nur erstattungsfähig, wenn und soweit die Hinzuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -ver-	
Rechtsprechung					
Strafrecht					
	StGB § 68. — Eine richterliche Handlung, die die Individualität des Täters zu ermitteln bezweckt, unterbricht die Verjährung, wenn wegen bestimmter, dem Richter bekannter Umstände zu erwarten ist, das sie mit großer Wahrscheinlich-		† {	teidigung notwendig war. — Die Vorschrift des § 32 V WZG ist auf ein Vollstreckungsverfahren nicht anzuwenden. OLG Düsseldorf vom 8. Mai 1968 — 10 W 42/68	
keit zur Ermittlung des Täters führt und diese Er- wartung sich als berechtigt erweist. OLG Hamm			Οí	fentliches Recht	
	vom 20. Juni 1968 — 2 Ss 514 68	236		GG Art. 137 I, 28 I Satz 2; GO NW § 29 I; KWG § 13 I Buchst. a. — Ein als Arbeiter einer Ge-	
Kostenrecht				meinde beschäftigter Schulhausmeister verliert	
1.	BRAGebO § 31 Nr. 3; VwGO § 86 III, § 95 I, § 96 I, § 98, § 105 III; ZPO §§ 619, 141, 450, 451. — Die formlose Befragung eines Beteiligten durch das Verwaltungsgericht läßt, gleichgültig, ob dessen persönliches Erscheinen angeordnet wurde oder nicht, eine Beweisgebühr nicht entstehen. OVG Münster vom 3. April 1968 — II B 521/67	236		die Fähigkeit, Mitglied des Rates dieser Gemeinde zu sein, nicht schon dadurch, daß die für seine tarifrechtliche Einstufung maßgebliche Gesamtreinigungsfläche der Schule sich vergrößert und deshalb auf Grund einer tarifrechtlichen Sonderregelung der Bundesangestelltentarif auf ihn angewandt wird. — Welche Personen als Arbeiter und welche als Angestellte des öffentlichen Dien-	
2.	ZPO §§ 91, 91 a, 99 I. — Wird die Hauptsache (ganz oder teilweise) durch Urteil (auch durch Zwischenurteil) für erledigt erklärt, so kann die Kostenentscheidung in aller Regel nicht dem § 91a ZPO entnommen werden. Geschieht das doch, so gibt es gegen diese Kostenentscheidung nicht das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde. Angreifbar ist nur das Urteil mit dem dagegen gegebenen Rechtsmittel. OLG Köln vom 23. April 1968			und welche als Angestellte des öffentlichen Dienstes im Sinne der Inkompatibilität (Art. 133 I GG) zu gelten haben, entscheidet sich nach den Regeln des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts; ihre tarifrechtliche Einstufung ist in einem solchen Falle nur ein Bezugspunkt für die Besoldung. — Zur arbeitsrechtlichen Wertung einer gemischten Tätigkeit. OVG Münster vom 31. Januar 1968 — III A 673:67	
	— 3 W 11/68	237		- MRI NW 1969 S	1835



#### Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Notdrhein-Westfalen Düsseldorf, Elsabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post, Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A (15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.